

WIE RECHNEN SCHWEIZER UNTERNEHMEN PRIVATANTEILE IN DEUTSCHLAND AB?

Alea iacta est – die Würfel sind gefallen: Im März haben wir Sie über die steuer- als auch zollrechtlichen Änderungen bezüglich privater Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges durch Grenzgänger informiert. Wir haben dabei darauf hingewiesen, dass der Entscheid in Sachen Steuerrecht noch umgestossen werden könnte. Mittlerweile ist klar, Schweizer Unternehmen werden, analog der Privatanteildebatte in der Schweiz, auch in Deutschland definitiv umsatzsteuerpflichtig, wenn sie ihren Grenzgängern Geschäftsfahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Nachfolgend erläutern wir, wie korrekterweise in Deutschland abgerechnet werden muss.

Grundlage

Wird einem deutschen Grenzgänger durch seine Schweizer Arbeitgeberin ein Geschäftsauto zur Verfügung gestellt, welches überwiegend (mehr als 50%) geschäftlich genutzt wird, dann muss sich die Arbeitgeberin in Deutschland registrieren und den Privatanteil entsprechend der nachstehend erläuterten «1%-Regel» abrechnen. Diese Anwendung gilt per 30. Juni 2013.

Unserer Auffassung nach, sollte die Doppelbesteuerung vermieden werden können, weil bei einer überwiegenden privaten Nutzung im Ausland, eine Steuerbefreiung in der Schweiz gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziffer 2 MWSTG erfolgen kann. Insbesondere weil nach Schweizer Recht der Arbeitsweg bei der MWST als unternehmerisch qualifiziert wird, womit eine überwiegende Nutzung im Ausland als plausibel angenommen werden kann, denn es ist anzunehmen, dass die private Nut-

zung beim deutschen Grenzgänger vor allem in Deutschland erfolgt. Aufgrund der freien Beweiswürdigung nach Art. 81 Abs. 3 MWSTG erscheint eine Steuerbefreiung in der Schweiz als sachgerecht.

Uns sind nun Entscheidungen der eidgenössischen Steuerverwaltung in diesem Sinne bekannt, jedoch kann diese Praxis leider noch nicht als gefestigt und somit generell anwendbar gelten. Aus diesem Grund muss, bis zu einer offiziellen Praxismitteilung der ESTV, vorderhand solche Fälle hinsichtlich der Nichtbesteuerung mit der ESTV schriftlich mit einem Ruling bestätigt werden.

Abrechnen in Deutschland mit der «1%-Regel»

Der lohnsteuerliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten kann als *Pauschalwert* abgeleitet von 1% vom Listenpreis des betreffenden Fahrzeuges pro Monat beziffert werden.

Zudem fällt für den *Arbeitsweg* monatlich 0,03% vom Listenpreis mal Anzahl Kilometer für den Arbeitsweg an.

Bei einem Zweitwohnsitz muss ausserdem der umsatzsteuerliche Wert für *Heimfahrten* an den Hauptwohnsitz der Familie abgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei für jede Fahrt mit 0,002% des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Arbeitsort angesetzt werden.

brag
buchhaltungs
und revisions ag
treuhandgesellschaft

Bundesstrasse 3 | Postfach 4028 | CH-6304 Zug
T +41 41 729 51 00 | F +41 41 729 51 29
office@brag.ch | www.brag.ch

contrast
contrast revision ag wirtschaftsprüfung
und -beratung

Bundesstrasse 3 | Postfach 4028 | CH-6304 Zug
T +41 41 729 51 90 | F +41 41 729 51 99
office@contrastrevision.ch | www.contrastrevision.ch

Das Schweizer Unternehmen muss somit vorab einmal den deutschen Listenpreis in Erfahrung bringen, welcher inklusive Umsatzsteuer (UST) zu erfassen ist (nicht wie in der Schweiz, exklusive MWST), da das deutsche Recht allfällige Einkaufsrabatte nicht zulässt.

Beispiel

- Manfred Muster, Arbeitnehmer der Swiss AG in Baden (CH), begründet am 1. Januar 2014 im 10 km entfernten Bremgarten einen Zweitwohnsitz. Hauptwohnsitz und Wohnort der Familie ist das 150 km entfernte Kehl (DE).
- Das Fahrzeug kann also für Privatfahrten zum 10 km entfernten Arbeitsort und zu Heimfahrten zum 150 km entfernten Wohnsitz der Familie genutzt werden.
- Herr Muster fährt 20x zu seiner Familie nach Kehl.

Herr Muster erhält als Firmenwagen einen VW Golf, welcher exklusiv MWST bei der Garage G in Basel für CHF 33'000 erworben wurde. Grundlage für den Privatanteil bezüglich der 0.8% Regel in der Schweiz wäre also CHF 33'000.

- Der offizielle deutsche Listenpreis **einschliesslich 19% UST** beträgt **€ 25'000**.
- Umrechnungskurs Bundeszentralamt für Steuern beträgt aktuell CHF 1.20/€.
- Der Listenpreis für die «1%-Regel» beträgt also CHF 30'000.

Vorliegend sieht die Berechnung nach der Deutschen «1%-Regel» somit wie folgt aus:

- | | | |
|-------------------------------|-----|-------|
| 1. Privatnutzungspauschale: | | |
| 1% von CHF 30'000 x 12 Monate | CHF | 3'600 |
| 2. Arbeitsweg: | | |
| 0,03% von CHF 30'000 x 10 km | | |
| x 12 Monate | CHF | 1'080 |
| 3. Heimfahrten: | | |
| 0,002% von CHF 30'000 x | | |
| 150 km x 20 Fahrten | CHF | 1'800 |
| | CHF | 6'480 |

Der Bruttowert der vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Privatnutzung des Geschäftsautos erbrachten Leistung beträgt damit insgesamt CHF 6'480. Beim vorgenannten Umrechnungskurs von CHF 1.20/€ entsprechen die CHF 6'480 exakt € 5'400 (inkl. UST).

Da die Umsatzsteuer-Voranmeldung nach der Nettomethode erfolgt, muss also der Bruttobetrag € 5'400 (119%) für die Nettoabrechnung auf 100% umgerechnet werden, womit also in der Abrechnung Ziffer 81 € 4'538 (exkl. UST) auszugehen, womit ein abzurechnender Betrag von € 862 resultiert.

Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug bei einer allfälligen zollrechtlichen Einfuhr wird aktuell durch das Finanzamt Konstanz erlaubt, weshalb bei einer Einfuhrversteuerung zumindest die 19% EUST (UST, durch den Zoll erhoben), neutralisiert werden kann. Allfällige weitere Abgaben und Zollbelastungen bleiben aber hängen.

Es ist also festzuhalten, dass die Registrierung nicht nur Abrechnungspflichten, sondern auch Vorsteuerabzugsrechte mit sich bringt. Zudem kann ein registriertes Unternehmen dank der deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer das vereinfachte Zollverfahren 4200 bei Lieferungen in die EU anwenden. Europäische Kunden werden es zu schätzen wissen, wenn sie in Zukunft auch vom Schweizer Unternehmen innergemeinschaftlich steuerbefreit beliefert werden können.